

LEIHVERTRAG

zwischen

-Verleiher/in-

und der Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

Dr. Heike Kaster-Meurer

-Entleiherin-

§ 1

Der/die Verleiher/in stellt der Entleiherin die in der Anlage zum Leihvertrag aufgeführten Gegenstände/Unterlagen als Dauerleihgabe zur Aufbewahrung, Verwaltung und Nutzung im Stadtarchiv der Stadt Bad Kreuznach auf unbestimmte Zeit zur Verfügung.

§ 2

Sowohl die Entleiherin als auch der/die Verleiher/in haben sich von dem Zustand der Gegenstände/Unterlagen Kenntnis verschafft.

Etwaige Mängel werden in einem gesonderten Verzeichnis als Anlage zu diesem Leihvertrag festgehalten.

§ 3

Die Entleiherin ist berechtigt, die Gegenstände/Unterlagen der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich zu machen.

§ 4

Der/die Verleiher/in kann der Entleiherin nachträglich weitere Gegenstände/Unterlagen anbieten. Sofern die Entleiherin sie übernimmt, unterliegen sie ebenfalls den Regelungen dieses Vertrages.

§ 5

Die Nutzung der geliehenen Gegenstände/Unterlagen richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Bad Kreuznach. Weiterhin gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Leihvertrag.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Verleiher/in)

(Entleiherin)

Anlage zu § 1 des Leihvertrages zwischen _____

– Verleiher/in- und der Stadt Bad Kreuznach – Entleiherin- vom _____

Verzeichnis der entliehenen Gegenstände/Unterlagen:

Herkunft des Nachlasses: